

SONDER-RUNDSCHREIBEN SEPTEMBER 2015

zum Thema **SCHEINSELBSTSTÄNDIGKEIT**

Aus gegebenem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass bei den Prüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung ab dem Prüfungsjahr 2011 ein Schwerpunkt auf das Thema „Scheinselbstständigkeit“ gelegt wird.

1. Definition

Scheinselbstständige sind Auftragnehmer, die scheinbar selbstständig tätig sind. Hierunter können fallen „Freie Mitarbeiter“, Subunternehmer, Außendienstmitarbeiter u. a.

Maßgeblich für die Beurteilung einer Scheinselbstständigkeit sind die tatsächlichen Verhältnisse, auch wenn diese nicht den Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entsprechen.

2. Folgen (Verjährungsfrist = 30 Jahre)

Bei einer festgestellten Scheinselbstständigkeit wird das Auftragsverhältnis immer in eine abhängige Beschäftigung umgewandelt, das heißt, dass für die gesamte Dauer der Beschäftigung Steuer- und Sozialversicherungspflicht entsteht mit der Folge, dass der Auftraggeber rückwirkend alle bis zum Feststellungszeitpunkt nicht entrichteten Beiträge zur Sozialversicherung nachzuentrichten und evtl. keinen Anspruch auf Erstattung der anteiligen Arbeitnehmerbeiträge hat. Gleiches gilt ggf. auch für die Steuerbelastung. Für die Berechnung der nachzuentrichtenden Beiträge und Steuern gilt das Entgelt als Nettobetrag.

Das umfangreiche Merkblatt hierzu kann in unserem Hause eingesehen oder ggf. überlassen werden.